

vielleicht selbst Vertragspartei werden sollte, wie dies beim Abschluss der EFTA-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten der Fall ist. Ausserdem sollte ein ständiges paritätisches Konsultativorgan für die gesamten zwischenstaatlichen Beziehungen eingesetzt werden, womit auch die für verschiedene Verträge bestehenden Ausschüsse zusammengefasst werden könnten. Auch das Subsidiaritätsprinzip könnte zur Anwendung gelangen, d.h. alle Belange, die Liechtenstein eigenständig regeln kann, soll es auch selbst regeln, was einen «autonomen Nachvollzug» schweizerischen Rechts nicht ausschliesst. Eine Klausel könnte sogar das Vorgehen im Falle eines EU-Beitritts der Schweiz festlegen. Das Fürstentum könnte sich somit ein angemessenes Mass an Mitbestimmung, mehr Rechtssicherheit und eine europapolitische Perspektive sichern.

Zweitens sollte Liechtenstein eine Zollunion (bzw. einen «bilateralisierten EWR» oder eine «Binnenmarktunion») in einem auf Art. 310 EGV basierenden Assoziationsabkommen mit der EU nicht ausschliessen. Ein solches Abkommen bietet mehr Mitbestimmungsrechte als ein Handelsvertrag mit Zollunion nach Art. 133 EGV (nach dem Beispiel San Marinos und Andorras). Die Gemeinschaft hat bereits viele europäische und aussereuropäische Staaten assoziiert, darunter auch 1970 den derzeit kleinsten Beitrittskandidaten Malta. Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft und mit Unterstützung der Schweiz und Österreichs hätte Liechtenstein günstigere Voraussetzungen als die anderen Kleinststaaten, eine Assoziierung auch zu erreichen. Sollte der EU-Beitritt der Schweiz mit demjenigen Norwegens zusammenfallen, wäre Liechtenstein auch ohne Neuaufgabe des bilateralen Zollvertrags in einer guten Position. Die EU wäre gewissermassen gezwungen, mit Island und Liechtenstein über eine Beschneidung des EWR-Abkommens oder über institutionell redimensionierte Nachfolgeabkommen – möglichst ohne eine inhaltliche «Zurückstufung» unter EWR-Niveau – zu verhandeln.

Die Assoziation unterscheidet sich vom blossen Handelsabkommen nach Art. 133 EGV hauptsächlich durch einen besonderen institutionellen Rahmen. Oberstes Organ bildet in der Regel der Assoziationsrat, der berechtigt ist, völkerrechtlich verbindliche Beschlüsse zur Durchführung und Weiterentwicklung des Abkommens zu treffen.⁵⁴³ Er

⁵⁴³ Soweit der Vertrag ihn dazu ermächtigt, kann der Assoziationsrat das Abkommen auch selbst ändern.